

Allgemeine Gebührensatzung (AGS) des Amtes Altenpleen

Aufgrund der §§ 5 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/ GS M.-V. G1. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) hat der Amtsausschuß des Amtes Altenpleen in seiner Sitzung am 20.06.2001 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben
 1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder sonst veranlaßt worden sind (Verwaltungsgebühren),
 2. für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).
- (2) Diese Gebührensatzung gilt nicht, soweit besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemißt sich unbeschadet des § 4 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, daß die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (7) Bei Benutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

In den Fällen des § 1 Ziff. 2 ist der Benutzer der Einrichtung oder Anlage gebührenpflichtig.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige nach Abs. 1 Satz 1 sind Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinde, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Von den Verwaltungshandlungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind gebührenfrei :

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO)
4. Amtshandlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlaßt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Gebühren betreffen,
6. Kostenentscheidungen
7. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann insoweit abgesehen werden, als dies im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 6

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf höchstens die Hälfte der für die angefochtene Entscheidung festzusetzenden Gebühr. War für die Verwaltungsleistung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Gebührentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr in dem in § 2 Abs. 5 geregelten Umfang.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Richtet sich in einer kostenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsgebühr für den Widerspruchsbescheid bis zu einem Zehntel des angefochtenen Betrages, mindestens jedoch 2,50 EURO, beträgt.

§ 7

Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Für die Rücknahme oder den Widerruf einer kostenpflichtigen Entscheidung werden, sofern der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat, eine Verwaltungsgebühr bis zur Höhe der für die Amtshandlung selbst festgesetzten Gebühr und die Auslagen erhoben.
- (2) Wird die Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen, ohne daß der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat, ist die für die Amtshandlung festgesetzte Gebühr um mindestens die Hälfte zu ermäßigen; die Kosten können in voller Höhe erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.
- (3) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.
- (4) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (5) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Gebühren und Auslagen erlischt durch Verjährung. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 4. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.
- (3) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung beträgt drei Jahre.
- (4) Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.
- (5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, verjähren Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Gebührenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 10 Kleinbeträge

Von der Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Abgaben und abgabenrechtlichen Nebenleistungen kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als fünf EURO liegt und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist oder die Erstattung beantragt wird.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält und nach anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, finden nach 1 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366 ff.) dessen Vorschriften ergänzend Anwendung.

§ 12 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 26.06.2001 angezeigt. Mit Schreiben vom 07.08.2001 teilte der Landrat des Landkreises Nordvorpommern mit, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nicht geltend macht. Die Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Altenpleen, 08.08.2001

gez. B r a u n
Amtsvorsteher